

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2019/145</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 19.12.2019	Aktenzeichen II.7.5	Federführend: Frau Behrens

## Betreff

### 1. Änderungssatzung über die Nutzung des Archivs der Stadt Ahrensburg

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Bildungs-, Kultur- u. Sportausschuss Stadtverordnetenversammlung	<b>Datum</b> 06.02.2020 24.02.2020	<b>Berichterstatter</b> Herr Schubbert-von Hobe		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b> Einnahmen im Haushaltsjahr 2018 in PSK 25200.4321000: 200,90 €				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

## Beschlussvorschlag:

Der als **Anlage 1** beigefügten 1. Änderungssatzung der Satzung über die Nutzung des Archivs der Stadt Ahrensburg wird zugestimmt.

## Sachverhalt:

Durch die im Folgenden näher aufgeführten Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie vor allem der Neuerungen im Geschäftsgang des Stadtarchivs durch technischen Fortschritt (z.B. Digitalisierung) wird eine Änderung der Satzung über die Nutzung des Archivs der Stadt Ahrensburg notwendig.

## Zu Artikel 2)

Ein ausschließlich schriftlicher Nutzungsantrag ist zukünftig notwendig, weil damit das Einverständnis mit der Ahrensburger Archivsatzung und damit verbunden auch den Rechtsgrundlagen des Landesarchivgesetzes in der jeweils zurzeit geltenden Fassung erfolgt, in dem die strengen Schutzfristen bei personenbezogenen Daten für Archive geregelt sind. Nur aufgrund eines schriftlichen Nutzungsantrags können die Regelungen der Satzung gegenüber den Nutzenden rechtlich geltend gemacht werden (Freistellung der Stadt von Ansprüchen Dritter, Wahrung von Datenschutz und Urheberrechten, Belegexemplare, Gebühren).

Zu Artikel 3)

Zukünftig muss für Recherchen in Archivunterlagen ein Termin vereinbart werden. Das ermöglicht, für die Nutzenden einen Arbeitsplatz (PC, Einzel- oder Gruppentisch) und die Archivunterlagen aus dem Kellermagazin bereit zu halten (sonst keine Archivbüroaufsicht während der Aushebung der Unterlagen aus dem Kellermagazin).

Zu Artikel 4)

Zukünftig dürfen aus Gründen des Erhaltungsschutzes der empfindlichen Archivunterlagen während der Recherche kein Essen und keine Getränke auf die Arbeitsfläche mit den Archivunterlagen gestellt werden oder während der Recherche konsumiert werden.

Zu Artikel 5)

Die Quellenangabe/Abkürzung für das Stadtarchiv Ahrensburg wird zukünftig verbindlich vereinfacht mit STAA.

Zu Artikel 6)

Weil mittlerweile viele Arbeiten nur noch online veröffentlicht werden, muss zukünftig die Belegpflicht auf den digitalen Link ausgeweitet werden.

Zu Artikel 7)

Zukünftig dürfen die Nutzenden selber mit mobilen Endgeräten gebührenfrei Archivunterlagen ablichten. Zukünftig dürfen alle Reproduktionen von Archivunterlagen ausschließlich entsprechend dem Nutzungsantrag verwendet werden. Neue Benutzungszwecke erfordern einen neuen Antrag.

Zu Artikel 8 – 12)

In diesen Artikeln werden Gebühren für Reproduktionen/Kopien/Arbeitsaufträge geregelt. Zukünftig erfolgt eine Gebührenanpassung an die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ahrensburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die eigene Recherche im Stadtarchiv ist in allen Archivunterlagen grundsätzlich gebührenfrei. Gebühren fallen lediglich an für Arbeitsaufträge an das Archivpersonal für Reproduktionen, Recherchen oder die Begleitung der Recherche in Personenstandsregister. Letztere erfolgen, seit mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts im Jahr 2009 die Abgabe der Personenstandregister von den Standesämtern an die Archive gesetzlich eingeführt wurde. Für spezielle Jahrgänge der archivierten Standesamtsunterlagen muss die Recherche begleitet werden, um einzelne Einträge wegen der Einhaltung von personenbezogenen Schutzfristen zu sperren.

Zu Artikel 13)

Zukünftig sind selbst erstellte Reproduktionen aus den schriftlichen Archivunterlagen mittels mobiler Endgeräte gebührenfrei.

Zu Artikel 14)

Entfallen soll die gebührenfreie Recherche durch das Archivpersonal für Vereine und Institutionen, die mit der in Auftrag gegebenen Recherche keine ortsgeschichtlichen Zwecke verfolgen. Ermäßigungen/Befreiungen können aber weiterhin bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin beantragt werden. Für Ahrensburger Schulen bleibt es dabei, dass in Auftrag gegebene Recherchen in einem angemessenen Umfang auch weiterhin gebührenfrei sind.

Eine Synopse der alten und neuen Archivsatzung findet sich als **Anlage 2**.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlage 1:** 1. Änderungssatzung der Satzung über die Nutzung  
des Archivs der Stadt Ahrensburg

**Anlage 2:** Satzungssynopse: Aktuelle Satzung - Neufassung Satzung